Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unabhängig von der Vormundschaftsbehörde entscheidende Armenpflege für die Durchführung des Beschlusses gewonnen werden kann. Ist dies nicht ohne weiteres der Fall, so bleibt der Rekurs an die vorgesetzten Armenbehörden. Ist aber dieser Instanzenzug erschöpft, ohne daß die Vormundschaftsbehörde ihr Ziel erreicht hat, so muß sie sich mit der dadurch geschaffenen Sachlage schlechterdings abfinden.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch ohne weiteres bestätigt durch die Tatsache, daß die Regelung der gesetzlichen Armenunterstützung einen Teil der öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Kantone bildet. In diesen Befugnissen sind die Kantone nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 6 des Z.G.B. wie übrigens auch nach Art. 3 der Bundesverfassung durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Wenn es bei dem Urteil des Bundesgerichtes wirklich die Meinung haben soll, daß die Versorgungsbeschlüsse der Vormundschaftsbehörden ohne weiteres für die Armenpflegen verbindlich sein sollen, so würde dies einem unerlaubten Uebergriff des Zivilrechts in das öffentliche Recht der Kantone gleichkommen, dem ohne weiteres die Wirksamkeit versagt bleiben muß. Unseres Erachtens hätte sich das Bundesgericht in dieser Angelegenheit als inkompetent erklären sollen.

Das vorliegende Urteil leidet an einem innern Widerspruch. Auf der einen Seite wird anerkannt, daß das öffentliche Recht bestimme, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, auf der andern Seite aber der Vormundschaftsbehörde gegenüber dem Armenfiskus eine Stellung eingeräumt die mit dem öffentlichen Recht unvereinbar ist. Ueber die Interessen des Armenfiskus soll einfach hinweggeschritten werden. Die Vormundschaftsbehörde beschließt, die Armenbehörde hat zu marschieren und mag dann sehen, wie sie das Geld auftreibt. Die Durchführung dieses Verfahrens hätte schon innerhalb des nämlichen Kantons ihre erheblichen Schwierigkeiten. Liegt eine Kantonsgrenze zwischen der Vormundschafts- und der Armenbehörde, und handelt es sich z. B. auf der einen Seite um eine Vormundschaftsbehörde mit hochgespannten Fürsorgebestrebungen, auf der andern um eine arme Berggemeinde, so kann die Durchführung des Versorgungsbeschlusses schon hier zur Unmöglichkeit werden, weil die fragliche Armenbehörde einfach nicht die nötigen Mittel zur Verfügung hat. Vollends deutlich wird die Sache, wenn die zu versorgenden Kinder Ausländer sind. Da hört gegenüber den heimatlichen Armenbehörden jede Berufung auf das Bundesrecht ohne weiteres auf. Und doch gilt Art. 284 Z.G.B. unzweifelhaft auch für diese Kinder.

Das Bundeszivilrecht stellt in der angeführten Bestimmung für Vormundschafts- und Armenbehörden ein Ideal für eine richtige Kinderfürsorge auf; es kann aber nicht zugleich die Gewähr dafür leisten, daß dieses Ideal in jedem Fall auch verwirklicht werde. In diesem Punkte, wo die harten Tatsachen mitzusprechen beginnen, zeigt sich die Unvollkommenheit auch dieses Menschenwerkes. Gemeinsames Bemühen der Armen- und der Vormundschaftsbehörden wird es sein müssen, die vorhandenen Härten nach Möglichkeit zu mildern und sich damit dem Ideale wenigstens soweit als möglich zu nähern. Die Grenze zwischen den Befugnissen der beiden Behörden aber wollen wir doch lieber so stehen lassen, wie sie von Verfassung und Gesetz tatsächlich gezogen worden ist. Dr. K. Naegeli.

Schweiz. Im Laufe des Monats September 1926 führte das eidg. Arbeitsamt in Verbindung mit dem interkantonalen Verbande für Naturalverpflegung bei den Kontrollstationen dieses Verbandes eine Erhebung über die Wander-Arbeitslosen durch. Unter Wander-Arbeitslosen werden diejenigen

Arbeitslosen verstanden, welchen in den Herbergen des Verbandsgebietes kostenlose Verpflegung oder Unterkunft gewährt wird. Das Gebiet des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung umfaßt die ganze deutsche Schweiz und den Berner Jura mit Ausnahme der Kantone Uri, Obwalden, Graubünden und einiger Bezirke von Schwyz. Dieses Gebiet zählte nach der Volkszählung von 1920 rund 2,6 Millionen Einwohner oder rund ⅔ sämtlicher Einwohner der Schweiz. — Die Erhebung hat im gesamten 670 Wander-Arbeitslose ermittelt. Die berufliche Gliederung der Wander-Arbeitslosen ergibt folgendes Bild: 483 Wander-Arbeitslose oder 72 % sämtlicher Wander-Arbeitslosen haben einen Beruf erlernt, 187 oder 28 % sind Ungelernte. Demgegenüber waren von den Ende September bei den Verbandsarbeitsämtern eingeschriebenen stellensuchenden Männern 60 % gelernte oder angelernte und 40 % ungelernte Arbeitskräfte; der Prozentsatz der Ungelernten ist bei den Wander-Arbeitslosen also geringer. Doch ergibt die Erhebung über die Wander-Arbeitslosen, daß der Großteil der gelernten Arbeiter seit längerer Zeit nicht mehr oder nur gelegentlich in ihrem Berufe, sondern als Handlanger, Taglöhner oder Landarbeiter tätig war. Unter den einzelnen Berufen sind am stärksten vertreten: Knechte mit 56, Schlosser mit 39, Bäcker mit 35, Schreiner mit 26, Metzger mit 25, Sticker mit 21, Schuhmacher mit 20 usw. Die Berufe der Schlosser, Bäcker, Metzger, Sticker, Schuhmacher und Mechaniker sind überfüllt; auf diese sechs Berufe allein entfallen 151 oder 31 % der gelernten und angelernten Wander-Arbeitslosen. Im gesamten gehören 353 Wander-Arbeitslose (53 %) überfüllten Berufen an (inklusive ungelernte Arbeiter). — Das durchschnittliche Alter der Wanderarbeiter beträgt 45 Jahre. Die Gliederung nach einzelnen Altersklassen sämtlicher unselbständig erwerbender Männer (Volkszählung 1920) und dem Altersaufbau der arbeitslosen Männer (Erhebung über die Altersgliederung der Arbeitslosen vom 31. Juli 1926) ergibt, daß von 100 Wanderarbeitslosen auf die Altersklasse 50—59 30 entfallen, währenddem von den unselbständig erwerbenden Männern nur 10 und von den männlichen Arbeitslosen 12. Von den beiden letzten Kategorien entfallen aber auf die Altersstufe 20—29 32 und 35. Die Wander-Arbeitslosen sind mithin durchschnittlich bedeutend älter als die unselbständig erwerbenden Männer und auch wesentlich älter als die männlichen Arbeitslosen. 40 % der Wander-Arbeitslosen sind 50 und mehr Jahre alt, gegenüber nur 16 % der unselbständig erwerbenden Männer und 22 % der männlichen Arbeitslosen. Demgegenüber sind die untersten Altersklassen sehr schwach vertreten. Nur 2 % der Wander-Arbeitslosen sind weniger als 20 Jahre alt. — Der Anteil der Ausländer an der Gesamtzahl der Wander-Arbeitslosen ist gering. Von den 670 erfaßten Wander-Arbeitslosen waren nur 17 oder 2,5 % Ausländer.

(Aus Heft 12 vom Januar 1927 der Sozialstatistischen Mitteilungen. Herausgegeben vom Eidg. Arbeitsamt.) W.

— Der Bund hat im Jahre 1926 an 88 Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande Beiträge in der Höhe von insgesamt 42,450 Franken (1925: 36,615 Fr.) ausgerichtet. Am meisten erhielt die **Société helvétique de bienfaisance** in Paris, nämlich 4500 Fr. Außerdem wurden vom Bunde zehn schweizerische Asyle im Auslande mit 20,600 Fr. bedacht, und 23 ausländische Asyle und Spitäler bekamen Beiträge im Betrage von 10,200 Fr. Total der Aufwendungen: 73,250 Fr. W.

Bern. Regierungsrat Burren, geb. 14. Juli 1860, gest. 16. März 1927. Herr Fritz Burren wurde im Jahre 1908 vom Volk in die Regierung gewählt und erhielt als Nachfolger des Herrn Minder die Direktionen des Armen- und Kirchenwesens zugeteilt. Ursprünglich Lehrer, dann Journalist und Politiker, hatte er nicht Gelegenheit gehabt, sich in Verwaltungsarbeiten zu betätigen. Der Verstorbene hat sich aber trotzdem unglaublich rasch in die Administrativarbeiten hineingelebt. Er brachte eine Menge von Eigenschaften mit, die ihm das erleichterten. Herr Reg.-Rat Burren verfügte vorab über eine große Intelligenz. Er hatte eine große allgemeine Bildung und Welt- und Menschenkenntnis, starkes Verantwortlichkeitsgefühl und eine tiefernste religiöse Ueberzeugung

Diese Eigenschaften zeigten sich auch bei der Arbeit des Verstorbenen auf dem Gebiete des Armenwesens. Um seinen Posten richtig ausfüllen zu können, studierte er nicht nur alle einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze, sondern an der Hand der Tageblätter der gesetzgebenden Instanzen auch ihre Vorgeschichte. So kam es, daß Hr. Burren, obwohl von Haus aus nicht Jurist, in den vorgenannten Materien zu Hause war so gut wie ein Rechtsgelehrter. Seine große Gewissenhaftigkeit zeigte sich auch darin, daß er alle Geschäfte auf dem großen, weitverzweigten Gebiete der Armendirektion mit ihren verschiedenen Unterabteilungen der auswärtigen Armenpflege, der inwärtigen Armenpflege, des Anstaltswesens, der Angelegenheiten zwischen den Gemeinden untereinander oder mit dem Staat usw. selber auch eingehend studierte und keinen Brief unterzeichnete, ehe er ihn gelesen hatte. Dabei kam ihm sein außerordentliches Gedächtnis sehr zustatten. Er kannte bald einmal die meisten der der einzelnen in viele Tausende gehenden Armengeschäfte, welche er auf dem Gebiet der auswärtigen Armenpflege bei seinem Amtsantritt vorfand, und konnte Besuchern auf seinem Bureau aus dem Gedächtnis über den Stand der Dinge Auskunft geben. Auch mit den mannigfaltigen Fragen auf dem Gebiete des Anstaltswesens war er fast bis ins geringste Detail vertraut. Diese Anstalten lagen ihm in besonderer Weise am Herzen, vorab die Erziehungsanstalten, sowohl die staatlichen als die vom Staate subventionierten. Soweit es seine viel in Anspruch genommene Zeit erlaubte, ging er Jahr für Jahr da oder dort an die Anstaltsexamen oder Weihnachtsfeste. Und wenn er dort das Wort ergriff, um namens der Regierung zu der Anstaltsversammlung zu reden, so horchten die Jungen und die Alten auf, die Jungen, die Kinder, weil sie fühlten, daß da ein Mann zu ihnen sprach, der es gut mit ihnen meinte, und die Erwachsenen, die Vorstehersleute, die Lehrer und die Mitglieder der Anstaltsbehörden, weil sie es verspürten, daß, der da vor ihnen stund, ihre Sorgen und Nöte kannte und soviel er konnte, bestrebt war, sie in ihren Bemühungen zu unterstützen.

Der Kanton Bern besitzt keine staatliche Armenpflegeanstalt, wohl aber eine Reihe von Gemeinde- und Bezirksarmenanstalten, die vom Staat subventioniert sind. Auch für die in diesen Anstalten Versorgten schlug das Herz des Hrn. Reg.-Rat Burren. Es ist gerade in den letzten Jahren, wie in den Erziehungsanstalten, so namentlich auch in den Armenpflegeanstalten zur Verbesserung der Fürsorge der Anstaltsinsaßen viel getan worden. Auch da hat Hr. Reg.-Rat Burren immer mitgeholfen, soweit ihm das möglich war, und es freute ihn jede Neuerung und Verbesserung, die eingeführt werden konnte.

Wie eingehend Hr. Reg.-Rat Burren das ganze Gebiet des bernischen Armenwesens kannte, das wissen auch die Teilnehmer der jährlich stattfindenden Bez.-Armeninspektorenkonferenzen und der sogenannten Amtsversammlungen, wo Hr.

Reg.-Rat Burren auch, soweit ihm das seine Zeit erlaubte, etwa teilnahm und sich zu den wichtigeren Fragen äußerte.

Sollen wir noch reden von gewissen Detailgebieten, die der kantonalen Armendirektion unterstellt sind, wie z. B. dem Gebiet der Naturalverpflegung oder des bernischen und des schweizerischen Fonds für Elementarschäden? Auch dort wußte man die Tätigkeit des Dahingeschiedenen zu schätzen.

Als Gesetzgeber hat sich Hr. Reg.-Rat Burren betätigt durch die Schaffung des bernischen Armenpolizeigesetzes. Hr. Reg.-Rat Burren stund da vor einer Aufgabe, die nicht leicht und nicht angenehm war. Es gibt Leute, die meinen, daß eine richtige moderne Armenpflege nur im Unterstützen und Geld ausrichten bestehe. Der Einsichtige weiß, daß dem nicht so ist, sondern daß es Fälle gibt, wo zur Milde auch die Strenge hinzutreten muß. Die Art und Weise, wie Hr. Reg.-Rat Burren die Aufgabe löste, war vorzüglich. Das bernische Armenpolizeigesetz, das übrigens implicite auch eine Trinkergesetzgebung enthält, ist später da und dort in andern Kantonen, wo man sich zur Regelung dieser Dinge auch gezwungen sah, zum Vorbild genommen worden.

Große Verdienste hat sich Hr. Reg.-Rat Burren auch erworben bei der Einführung des Kriegskonkordates zwischen den Kantonen während des Krieges zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung der Fürsorgebedürftigen auf Grundlage des kantonalen Wohnortprinzips. Die durch den Ausbruch des großen Weltkrieges entstandenen Schwierigkeiten und Nöte machten solch' ein Konkordat zur dringenden Notwendigkeit. Aber namentlich der Kanton Bern mit seinen vielen auswärtigen Bürgern war an einer Neuordnung der Dinge höchst interessiert. Angesichts des Umstandes, daß die Armenpflege in den verschiedenen Kantonen sehr verschiedenartig gestaltet ist, war es nicht leicht, eine Lösung zu finden, die allen Beteiligten passen konnte. Bei den Verhandlungen, welche da zwischen den verschiedenen Kantonsregierungen beziehungsweise kantonalen Armendirektionen stattfanden, hatte Hr. Reg.-Rat Burren den Vorsitz. Und wenn dann die Lösung gefunden wurde, so kommt Hrn. Reg.-Rat Burren ein großer Teil des Verdienstes zu.

Nach dem Waffenstillstand änderten sich wohl viele Verhältnisse. Aber in vielen Kantonen nahm deswegen die Arbeitslosigkeit, die Teuerung und die Not nicht ab. Es handelte sich nun darum, aus dem für die Kriegszeit geschaffenen Konkordat ein bleibendes Unterstützungskonkordat zu schaffen und hiefür die andern Kantone zu gewinnen. Dieses Konkordat kam zustande. Auch da war es zu einem großen Teil der Geschicklichkeit des Hrn. Reg.-Rat Burren zu verdanken, daß eine Lösung gefunden werden konnte, welcher bald 11 zum Teil größere Kantone zustimmten. In andern Kantonen, z. B. in Zürich, St. Gallen, Thurgau und Glarus sind heute Bemühungen im Gange zum Anschluß an das genannte Konkordat.

Neben der gesetzlichen Armenpflege durch Gemeinde und Staat existiert und haben wir auch im Kanton Bern die sogenannte freiwillige, organisierte Fürsorgetätigkeit. Diese letztere wird ausgeübt durch alle jene privaten Vereine und Organisationen zugunsten von fürsorge- und hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen, die durch die gesetzliche Armenpflege nicht erreicht werden. Es seien da genannt, die freiwilligen Erziehungsvereine, die Bestrebungen für das Alter, Kinder- und Frauenschutz, die Fürsorgevereine für die Tuberkulosen und für die mancherlei körperlich, geistig, seelisch und moralisch Anormalen. Die Behörden und der Staat sind am Gedeihen und am Wirken dieser freiwilligen Fürsorgetätigkeit und ihrer

verschiedenen Institutionen und Organe sehr interessiert. Hr. Reg.-Rat Burren hat lebendige Fühlung mit ihnen gesucht und unterhalten und sie nach Kräften zu fördern sich bemüht.

Hr. Reg.-Rat Burrren hatte ein warmfühlendes Herz für seine Mitmenschen und die vielen Unglücklichen, die es darunter gibt. Er war infolgedessen als Armendirektor der rechte Mann am rechten Ort. Sein Leid war, daß er nicht immer so helfen konnte, wie er es gerne getan hätte. Als verantwortliches Mitglied der Regierung war er an Grenzen gebunden, die durch die finanziellen Möglichkeiten des Staates und der Gemeinden gezogen sind. Und wenn es etwa sowohl im Kanton Bern als außerhalb des Kantons Bern hieß, daß auf der kantonalen Armendirektion sparsam unterstützt werde, so lag dabei die Schuld nicht bei Hrn. Reg.-Rat Burren, sondern in den Verhältnissen, die bei der schwierigen Finanzlage des Staates und vieler Gemeinden zum Maßhalten und Sparen zwingen. Aber Hr. Reg.-Rat Burren litt unter dieser Sachlage. Er half sich oftmals so, daß er, wo er als Regierungsmann den Hülfesuchenden nicht helfen konnte, aus seiner Privattasche half, so daß sie doch getröstet von dannen gingen. Ein ehrlicher, gutherziger und argloser Charakter, mußte er es leider mitunter erleben, daß seine Güte und sein großes Vertrauen von unlautern Elementen mißbraucht wurden.

Selber ein unermüdlicher Schaffer, verlangte er von seinen Beamten und Angestellten treue und gewissenhafte Arbeit. Aber dann war er ihnen ein gerechter und wohlwollender Vorgesetzter. Er war ihnen, wo sie es wünschten, ein väterlicher Berater, und manch einem, der in Not sich befand, war er mehr.

Auf dem Gebiete des Kirchenwesens war Hr. Reg.-Rat Burren in seinem Elemente. Ein überzeugter Christ, hat er sich mit besonderer Liebe und Aufmerksamkeit auch diesem Verwaltungszweig gewidmet. Sein vornehmstes Ziel war die Förderung des kirchlichen und religiösen Lebens im allgemeinen, weitgehende Toleranz und Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens im besondern.

Seit dem Amtsantritt des Hrn. Reg.-Rat Burren haben sich die Geschäfte auf der Armen- und Kirchendirektion wohl verdreifacht. Es kam der Krieg mit all seiner Not. Nach seiner Beendigung trat die erhoffte Besserung nicht ein. Mancherorts blieb die Arbeitslosigkeit und blieben die Absatzschwierigkeiten, zu einem großen Teil die Teuerung und damit die Not. Hr. Reg.-Rat Burren bewältigte auch die vermehrte Arbeit. Aber es beanspruchte mehr als die normale Kraft und Arbeitsleistung eines Mannes, um alle einlaufenden Geschäfte mit der peinlichen und auf die kleinste Einzelheit eingehenden Gewissenhaftigkeit, wie Herr Reg.-Rat Burren sie gewöhnt war, besorgen zu können. Dafür reichte die normale Arbeitszeit nicht aus. Herr Reg.-Rat Burren überschritt diese Arbeitszeit. Er war am Mittag gewöhnlich bis ½2 Uhr auf dem Bureau. Und wenn man ihm am Abend um ½9 Uhr anläuten wollte, so konnte man fast sicher sein, ihn noch auf dem Bureau zu treffen. Das Aufgehen in dieser übermäßigen jahrelangen Arbeit war seine innere Befriedigung, sein Leben. Ist es schön gewesen, so ist es Mühe und Arbeit gewesen. Diese Arbeit brauchte aber die Kräfte des Mannes auf. Man sah ihm schon seit einiger Zeit an, daß er körperlich litt. Hr. Burren hatte eine große Energie. Er raffte sich auf. Er blieb auf seinem Posten bis er nicht mehr konnte. Er, der so manchem Erkrankten ärztliche Behandlung oder Spitalpflege ermöglichte, suchte für sich erst Hilfe, als es zu spät war. Für den 16. Februar 1927 hatte er noch dem Organisationskomitee für die Pestalozzifeier der in und um Bern herum befindlichen Erziehungsanstalten eine Ansprache zugesagt. Er konnte sie nicht halten, sondern er begab sich an diesem Tage ins Spital. Es

gelang den Bemühungen der Aerzte leider nicht mehr, das Leben des wertvollen Mannes und Magistraten zu retten.

Das Volk, die Armen- und Anstaltsbehörden und die Kirche des Kantons Bern betrauern aufrichtig einen ihrer Besten. Reg.-Rat Burren hat das ihm anvertraute Pfund getreulich verwaltet. Mit ihm scheidet ein aufrichtiger Berner, ein tüchtiger, hochgeschätzter Magistrat, ein feinfühlender Mensch und Menschenfreund.

Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern.

— Armenpolizeiliche Maßnahmen und Etataufnahme. „In der Regel soll eine Etataufnahme erst erfolgen, nachdem die erforderlichen armenpolizeilichen Maßnahmen erfolglos getroffen worden sind; immerhin darf aus der Beobachtung dieses Grundsatzes nicht etwa eine Begünstigung der in der Erfüllung ihrer einschlägigen Pflichten säumigen Gemeinde resultieren." (Entscheid der Armendirektion vom 1. Oktober 1926.)

Den Motiven ist zu entnehmen, daß die Akten darüber Aufschluß geben, daß im Haushalt F. zur Zeit der Etatverhandlungen im Jahre 1925 zweifellos ein Notstand vorhanden war. Es frägt sich nun vorerst, welches die Gründe dieses Notstandes waren und ob zur Zeit der Etatverhandlungen damit gerechnet werden konnte, daß letzterer sich in absehbarer Zeit werde beheben lassen. Die Gründe des Notstandes der Familie bestunden nun offensichtlich vorab im Umstand, daß das Mädchen anormal ist und in die Taubstummenanstalt gebracht werden mußte, wo für das Kind ein Kostgeld von jährlich 500 Fr. zu entrichten ist. Als fernere Gründe des Notstandes der Familie fallen in Betracht die Unsolidität des Ehemannes und die Untüchtigkeit der Frau. Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes dauert einstweilen an; es wird noch einige Zeit in der Anstalt verbleiben müssen. Es frägt sich weiter, ob sich die Unsolidität des Mannes beheben lasse. Anstrengungen hiefür sollten gemacht werden, wenn nötig nach Maßgabe des Armenpolizeigesetzes. Diese Anstrengungen hätten offenkundig schon früher einsetzen sollen, nämlich zur Zeit, wo die Familie noch in T. wohnte. Auch die Unfähigkeit der Frau hinsichtlich des Haushaltes hätte zu Maßnahmen führen sollen, eventuell nach Art. 369 oder 370 des Z.G.B.; die gleiche Maßnahme (Bevormundung) hätte übrigens auch gegen den Ehemann ergriffen werden können. Nun aber wurden gegen ihn armenpolizeiliche Maßnahmen nicht ergriffen, auch keine vormundschaftlichen Vorkehren getroffen, weder gegen den Mann noch gegen die Frau.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß zu Aufnahmen auf den Etat der dauernd Unterstützten erst geschritten werden soll, wenn die vom Gesetz dargebotenen Mittel, um den Pflichtigen den mangelnden ernstlichen Willen zur Selbsthilfe beizubringen, erfolglos angewendet worden ist. Wie der Bezirksarmeninspektor im vorliegenden Handel richtig ausführt, dürfen die Aufnahmen auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht dazu dienen, daß man gewissenlosen Leuten einfach die Last abnimmt und der Armenpflege aufbürdet. Auf der andern Seite darf man jedoch die Saumseligkeit der Behörde der einen Gemeinde nicht eine andere Gemeinde büßen lassen. In diesem Falle hätte vorab die Gemeinde R. die Pflicht gehabt, gegenüber der Familie F. die vom Gesetz gebotenen armen- und zivilrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Familie wohnte dort, die Verarmung war dort erfolgt und die Gemeinde zahlte seit 2½ Jahren das Kostgeld für das Mädchen. Die Verhältnisse waren der Gemeinde R. bekannt oder hätten ihr bekannt sein sollen. . .

Ganz klar ist, daß die erwähnten armenpolizeilichen und zivilrechtlichen Maßnahmen noch heute ergriffen werden können. Aber die Hauptfrage, ob in der Familie F. die Voraussetzungen des Art. 2, Ziffer 1, lit. a, und 6 A. u. N. G. vorhanden waren, kann wohl anhand des hievor Ausgeführten nur bejahend beantwortet werden. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht 1927, Heft 1.) A.

— Wohnsitzentscheide. „Straßendirnen kann nicht, wie Vagabunden, die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb abgesprochen werden." (Entscheid des Reg.-Rates vom 5. November 1926.)

Den Motiven ist zu entnehmen, daß die Dirne in der Stadt Bern ein Zimmer regelrecht gemietet hatte, mit der offenbaren Absicht, immer wieder dahin zurückzukehren. Häufige Abwesenheiten von einem gemieteten Wohnraum kommen schließlich bei den meisten Leuten vor, deren Beschäftigung oder Lebensweise sie nicht unbedingt oder vornehmlich ans Zimmer heftet. An der Gemeinde Bern war es, durch die Organe ihrer Ortspolizei dem Treiben der Dirne ein Ende zu machen. Abgesehen von allen rechtlichen Erwägungen ginge es auch aus rein praktischen Gründen nicht an, eine Wohngemeinde am Treiben einer derartigen Person dadurch zu desinteressieren, daß man einen Wohnsitzerwerb mit Rücksicht auf den verwerflichen Lebenswandel von vorneherein ausschlösse. . . .

„Blindheit, Taubheit und Taubstummheit schließen den damit Behafteten dann von der Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb aus, wenn seine Ausbildung nicht derart ist, daß er von seiner Umgebung unabhängig und zum Erwerb des eigenen Unterhaltes fähig ist." (Entscheid des Reg.-Rates vom 16. November 1926.)

Die einschlägige Praxis nimmt an — wie die Motive ausführen —, Blindheit, Taubheit, Taubstummheit usw. schließen nicht ohne weiteres vom Wohnsitzerwerb aus, das heißt schließen einen Menschen nicht ohne weiteres im Sinne von Art. 110 A. u. N. G. in den Kreis der Pflegebedürftigen ein. Wirklich kann bei dem gegenwärtigen Stande der Ausbildung solcher Leute ein derartiger Grad von Selbständigkeit und Erwerbsfähigkeit erreicht werden, daß von einer direkten Abhängigkeit von der Umgebung nicht mehr gesprochen werden darf. Im vorliegenden Falle trifft dies aber nicht zu, wie aus dem Verhalten der Gemeinde selber hervorgeht. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht 1926, Heft 12.) A.

Graubünden. Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 2. März 1919 wurde in der Weise revidiert, daß der Kanton den Wohngemeinden in allen Fällen zwei Drittel ihrer Beitragsleistung an Bürger aus den andern Konkordatskantonen vergütet. Weiter wird bestimmt: Verläßt der Unterstützungsbedürftige seine bisherige Wohngemeinde, so endigt die Unterstützungspflicht dieser Gemeinde und geht auf die neue Wohngemeinde über, sofern die Uebersiedelung freiwillig erfolgt ist. Ist letztere nicht freiwillig erfolgt, so entscheidet der Kleine Rat über die Unterstützungspflicht. Diese Revision tritt am 1. Januar 1928 in Kraft, nachdem sie in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1927 angenommen worden ist. W.

Gelernter Buchbinder, 28 Jahre alt, mit guten Berufskenntnissen, **sucht Stelle** in Erziehungs- oder Strafanstalt. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten erbeten sub Chiffre D 126 A an die Inseraten-Abteilung des Art. Instituts Orell Füßli, Zürich 3.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.